

## 2. Vollendung des 18. Lebensjahrs und fehlende Einstellung im Stimmrecht

Die Ausübung der politischen Rechte ist an die Bedingung der Vollendung des 18. Lebensjahrs geknüpft. Vorausgesetzt wird nicht Mündigkeit im zivilrechtlichen Sinne,<sup>33</sup> sondern das Erreichen dieser Altersgrenze (sog. politische Mündigkeit). Fehlende zivilrechtliche Mündigkeit kann jedoch einen Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 2 VRG nach sich ziehen.<sup>34</sup>

18

## 3. Ordentlicher Wohnsitz in Liechtenstein

Stimm- und wahlberechtigt sind nur Landesangehörige, welche in Liechtenstein ordentlichen Wohnsitz haben.<sup>35</sup> Die politischen Rechte werden am Wohnsitz ausgeübt (Art. 5 VRG), wobei niemand seine politischen Rechte an mehr als einem Ort ausüben darf.<sup>36</sup> Dieser bestimmt sich nach den Art. 32 ff. PGR; es wird nicht zwischen zivilrechtlichem und politischem Wohnsitz unterschieden.

19

---

griff der Landesangehörigen alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechtes zu verstehen sind.

33 Obwohl diese ebenfalls mit 18 Jahren eintritt, vgl. Art. 12 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBL 1926 Nr. 4).

34 Die Aufzählung der Gründe für den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht ist abschliessend. Es handelt sich um die Einstellung kraft Gesetzes oder rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung (lit. a), die Verbüssung einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens (lit. c) sowie die Einweisung in eine Verwahrungs-, Versorgungs- oder Arbeiterziehungsanstalt durch behördliche Verfügung (lit. d). Der Ausschluss vom Stimmrecht infolge Bestellung eines Sachwalters und Anordnung im Bestellungsbeschluss (lit. b) ist vom StGH wegen Verfassungswidrigkeit mit Wirkung auf den 19. Mai 2012 aufgehoben worden, ebenso die frühere Fassung, die auf das Bestehen einer Vormundschaft abstellte (StGH 2011/23 Erw. 5.3 und 6.3; LGBL 2011 Nr. 223). Nach Ansicht des EGMR ist ausserdem die generelle und undifferenzierte Verweigerung des Wahlrechts für Strafgefangene (lit. c) nicht mit der Bedeutung der politischen Rechte zu vereinbaren, Urteil des EGMR i.S. *Hirst gegen Grossbritannien* vom 6. Oktober 2005, Recueil CourEDH 2005-IX, Ziff. 56 ff.

35 Der Wohnsitz muss mindestens einen Monat vor der Wahl oder Abstimmung begründet worden sein (Art. 1 Abs. 1 VRG, sog. Karenzfrist). Damit sollen neu zugezogene Bürger zuerst die Verhältnisse im Land oder in der Gemeinde kennenlernen, bevor sie stimmberechtigt werden; Batliner, Volksrechte, S. 176.

36 Hangartner / Kley, Demokratische Rechte, Rz. 149 ff.; vgl. Art. 39 Abs. 2 und 3 BV.